

Abschnitt 1: Gewalt in der Partnerschaft	7
1. Worum geht es?	9
2 Was sieht das Gesetz vor?	11
3. Was können Sie tun?	12
Abschnitt 2: Sexuelle Gewalt	20
1. Worum geht es?	23
2. Was sieht das Gesetz vor?	26
3. Was können Sie tun?	27
Abschnitt 3: Stalking	35
1. Worum geht es?	36
2. Was sieht das Gesetz vor?	37
3. Was können Sie tun?	38

bschnitt 4: Wo findet man Hilfe?	42
dressen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft	
dressen in der Wallonie	
1. Zufluchtsstätten, Notfalldienste, Notfall- und Aufnahmezentren	44
2. Opferhilfe	46
3. Dienst für Opferbetreuung bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten	46
4. Zentren für psycho-sociale Betreuung, Zentren für Familienplanung,	
Julie-Renson-Stiftung,	53
Gewalt in homosexuellen Partnerschaften	55
5. Telefonhilfe und Telefonbetreuung	58
6. Hilfe für Gewalttäter	
7. Koordination zum Thema Gewalt	



## **VORWORT**

Irgendwann werden manche Menschen mit Gewalt in der einen oder anderen Form konfrontiert. Diese Gewalttaten verletzen die persönliche Integrität des Opfers und stellen einen Verstoß gegen die Grundrechte des Menschen dar. Die dramatischen psychischen, physischen und sozialen Folgen der Gewalt dürfen nicht unterschätzt werden und stellen in unserer Gesellschaft ein großes Problem dar. Sowohl Männer wie auch Frauen können Opfer von Gewalt werden. Die meisten Formen der Gewalt, die wir in dieser Broschüre ansprechen,

das heißt, Gewalt in der Partnerschaft, Verletzung des Schamgefühls, Vergewaltigung und Stalking, betreffen vor allem, jedoch nicht ausschließlich, Frauen, und sind im Allgemeinem die Folge eines Machtmissbrauches. Selbstverständlich wendet sich diese Broschüre sowohl an männliche als auch an weibliche Opfer.

Diese Broschüre richtet sich in erster Linie an Opfer von Gewalttaten, aber auch an alle, die direkt oder indirekt mit dieser Thematik zu tun haben.

Die Broschüre dient als Leitfaden für alle von Gewalt betroffenen Personen. Sie enthält Begriffsbestimmungen und zahlreiche praktische Ratschläge, damit die Opfer sich gegen die Gewalt wehren können. Am Ende der Broschüre finden Sie eine Liste mit Adressen von Hilfsdiensten, die Ihnen helfen können, eine Unterstützung und Anerkennung für Ihr Problem zu finden. Diese Dienste helfen Ihnen auch, mit den Folgen fertig zu werden.

Wir hoffen, dass diese Broschüre dazu beitragen wird, das Bewusstwerden für eine Reihe schmerzlicher Probleme anzuregen und dass die Opfer und die Personen aus ihrer Umgebung aus ihrer Isolation heraustreten können.

Sie können die Familie, die Freunde nicht mehr Vereinsamung droht Ihnen. sie können sich nicht an Entscheidungen beteiligen... sie verlieren thr selbstvertrauen.



in der Partnerschaf



Viele Menschen werden im Laufe ihres Lebens mit irgendeiner Form der sexuellen, körperlichen oder psychischen Gewalt konfrontiert. Diese Gewalt wird oft innerhalb der Familie, generell durch den Partner, ausgeübt und daher spricht man auch von häuslicher Gewalt. Gewalt in der Partnerschaft erleben stellt eine traumatische Erfahrung dar, die schwere Folgen hat und spezifische Probleme mit sich bringt, die ganz besonders aufmerksam angegangen werden müssen. Obwohl viele Opfer so lange wie möglich schweigen, ist es sehr wichtig, so schnell wie möglich eine entsprechende Hilfe zu suchen. Dieser Abschnitt wird Ihnen hierzu helfen.

Tag für Tag erleben Sie Ihre Partnerschaft im Schmerz und in der Angst.

Beleidigungen, Beschimpfungen, Demütigungen..., Sie werden lächerlich gemacht und Sie werden herabgesetzt.

Sie können die eigene Familie und Freunde nicht mehr sehen... Sie laufen Gefahr, sich abzukapseln.

Sie können sich nicht an Entscheidungen beteiligen...

Sie verlieren an Selbstvertrauen.

Physische, sexuelle, psychische Gewalt...

Die körperlichen Gewalttaten, die sexuellen Aggressionen verletzen Ihren Körper und Ihre Gefühle.

Man achtet Ihre Grenzen nicht.

Angst beherrscht Ihr Leben...

Ihre Gesundheit leidet darunter.



# Worum geht es?

Wenn man von Gewalt in der Partnerschaft spricht, denkt man vor allem an die körperliche Gewalt, aber es gibt auch die sexuelle und psychische Gewalt. Man spricht von Gewalt in der Partnerschaft, wenn einer der Partner wiederholt gewalttätig wird.

### Statistiken über die Gewalt in der Partnerschaft

Eine Untersuchung<sup>1</sup> zeigt, dass beinahe 50 % der Frauen und ungefähr 60 % der Männer bereits mit einer Form der körperlichen Gewalt konfrontiert worden sind. Bei den weiblichen Opfern wird in 28 % der Fälle die Gewalt vom Partner ausgeübt, gegenüber 2 % bei den männlichen Opfern.

Die Untersuchung zeigt ebenfalls, dass 43,9 % der Frauen und 25 % der Männer bereits mit einer oder mehreren Formen der sexuellen Gewalt konfrontiert worden sind. Für 20,9 % der Frauen und für 7,7 % der Männer wird diese sexuelle Gewalt vom Partner ausgelöst.

Die Gewalt in der Partnerschaft ist ein Phänomen, das alle Gesellschaftsklassen betrifft.

<sup>1.</sup> R. Bruynooghe, S. Opdebeek, "Prévenir, subir et recourir à la violence", Limburgisches Universitätszentrum, 1998



## Folgen

Die Opfer beklagen sich nicht nur über die körperlichen Probleme und über die Beziehungsschwierigkeiten, sondern auch über die Probleme auf sexuellem Gebiet.

Sie stürzen in die soziale Isolation und leiden ständig unter psychischen Problemen (Angstgefühle, sich selbst negativ darstellen, Depression), Funktionsproblemen (Konzentrationsstörungen) und psychosomatischen Problemen (Kopf- und Bauchschmerzen).

### Allein der Gewalttäter ist verantwortlich

Die Selbstdarstellung und das Selbstvertrauen sind oft so stark gestört, dass das Opfer sich schuldig fühlt, obwohl allein der Gewalttäter verantwortlich ist!

### Oft ist das Thema tabu

Den Opfern von Gewalt in der Partnerschaft fällt es oft sehr schwer, ihre Erfahrungen auszudrücken. In diesem Zusammenhang spielen die Schuld- und Schamgefühle eine wichtige Rolle, genau wie die Position der Schwäche,

Oft schweigen die Opfer. Sie denken, dass sie selbst für die Gewalt verantwortlich sind und diese hinnehmen müssen. Sie hoffen auch, dass alles sich zum Guten wendet, insbesondere, da nach den Gewaltausbrüchen immer Ruhezeiten eintreten und der Partner sein Bedauern ausdrückt. Sie schämen sich für ihre widersprichlichen Gefühle gegenüber ihren (Ehe-) Partnern. Diese Gefühle bringen sie durch einander. Sie fühlen sich bedroht und oft müssen sie sich und ihre Kinder schützen.



Gewalt zwischen

Partnern,

Partnern,

eine traumatische

Erfahrung in der das Opfer sich befindet. Einige wichtige Faktoren sind hierbei die soziale Isolation, in die das Opfer durch den gewalttätigen Partner gedrängt wird, aber auch die finanzielle Abhängigkeit, die eventuelle emotionale Abhängigkeit vom Partner, die Angst vor weiteren Gewalttaten...



# Was sieht das Gesetz vor?

Das Gesetz von 24. November 1997, das die Gewalt in der Partnerschaft bekämpft, hält fest, dass die Gewalt in der Partnerschaft eine Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) ist.

Das Strafgesetzbuch sieht vor, dass, "wenn der Täter ein Verbrechen oder ein Vergehen ausgeübt hat, gegen seinen Ehepartner oder gegen die Person, mit der er zusammen lebt oder gelebt hat und eine dauerhafte gefühlsbetonte und sexuelle Beziehung unterhält oder unterhalten hat", die Strafen erhöht werden. Es handelt sich um einen erschwerenden Umstand (Artikel 410 des StGB).

Dieser Artikel berichtet ausführlich über die Körperverletzung und diese gesetzliche Regelung gilt sowohl für Ehepartner als auch für hetero- oder homosexuelle Lebensgemeinschaften.

Die Möglichkeiten, so schnell wie möglich rechtliche Schritte einzuleiten, den Gewalttäter unverzüglich vom Partner zu trennen, ihn festzunehmen und die Tat oder Taten feststellen zu lassen, wenn das Opfer dies wünscht, sind erweitert worden.

Ab jetzt können auch anerkannte Hilfsdienste einen Prozess führen. Sie müssen hierzu jedoch die Erlaubnis des Opfers einholen.



es ist wichtig, darüber zu reden



### Darüber reden

Es ist wichtig, darüber zu reden. Nicht nur mit einem Familienmitglied, einem Freund oder einer Freundin, einer Vertrauensperson, sondern auch mit Facheinrichtungen, die Ihnen zuhören, Sie beraten und Ihnen bei einer Lösung helfen werden.

Sie können Kontakt mit einer Fachorganisation aufnehmen. Diese wird Ihnen die Hilfe und die notwendigen Ratschläge anbieten und wird mit Ihnen nach einer geeigneten Lösung suchen. Man wird Ihnen auch aufmerksam zuhören oder Ihnen eine psychologische Begleitung anbieten, Sie über ihre Rechte informieren und nach Möglichkeiten suchen, Sie und Ihre Kinder unterzubringen. Alles erfolgt mit der größtmöglichen Vertraulichkeit.

Die entsprechenden Adressen finden Sie im Abschnitt 4 und alles wird – wie schon gesagt – sehr vertraulich behandelt.

Eine schwierige Entscheidung wird anstehen: Bleiben Sie zu Hause oder nicht? In dieser Broschüre erfahren Sie mehr darüber, was Sie tun können. Vergessen Sie nicht: Sie sind nicht allein.

# Sie beschließen, zu bleiben

Das Gespräch ist sehr wichtig. Nicht nur mit den Personen aus Ihrer näheren Umgebung, sondern auch mit den Fachleuten, die Ihre Lage ganz genau verstehen und Ihnen helfen können, wieder auf die Beine zu kommen.

Es gibt Zentren für Gewaltvorbeugung, Zentren für Eheprobleme, Facheinrichtungen für Personen, die ihre Gewaltausschreitungen nicht oder nur schwierig kontrollieren können.

Kontaktieren Sie eine der Einrichtungen, die auf der Liste am Ende der Broschüre vermerkt ist. Dort wird man Ihnen helfen, eine entsprechende Lösung zu finden. Man wird Ihnen aufmerksam zuhören und Sie können mit geeigneten Ratschlägen für Ihre Probleme rechnen. Sie lernen dann, wie Sie auf die Gewalt Ihres Partners reagieren können, wie Sie ein Gespräch wieder aufnehmen können, wie Sie verstehen, was innerhalb Ihrer Beziehung passiert.

Wenn Sie sich bedroht fühlen aber beschließen, weiter zu Hause zu bleiben, so ergreifen Sie folgende Schutzmaßnahmen:

- Suchen Sie einen Arzt auf und bitten Sie um eine ärztliche Bescheinigung, damit Sie gegebenenfalls später eine Anzeige erstatten können. Die diesbezüglichen Besonderheiten werden später erläutert.
- Fragen Sie einen Dienst um Rat, der Ihnen helfen kann, sich so gut wie möglich zu schützen (siehe hierzu die Liste am Ende der Broschüre).
- Schreiben Sie sich wichtige Telefonnummern auf (Zufluchtsorte, Polizeidienste...) und bewahren Sie diese an einem leicht zugänglichen Ort auf (oder lernen Sie diese auswendig).
- Vereinbaren Sie mit einer Vertrauensperson ein Kodewort, damit diese dann die Polizei benachrichtigen kann.
- Erklären Sie Ihren Kindern, was sie im Fall von Gewaltanwendung tun sollen: bei den Nachbarn Zuflucht suchen, das Haus verlassen, um zu telefonieren, die Polizei verständigen,...
- Für den Fall, dass Sie plötzlich weg müssen, sehen Sie eine "Nottasche" mit den wichtigen Papieren, einem Geldbetrag und Kleidern vor, die Sie eventuell an einem sicheren Ort oder bei einer Person Ihres Vertrauens aufbewahren.
- Sehen Sie einen sicheren Ort vor, an dem Sie Kopien der wichtigsten Dokumente, wie Zeugnisse, ärztliche Atteste, Familienstammbuch, Karte der Krankenkasse (SIS-Karte), Ihren Personalausweis und die Ausweise Ihrer Kinder, die Papiere, die Ihr Bankkonto betreffen, usw., aufbewahren.



# Sie beschließen, wegzugehen

Wenn Sie beschlossen haben, Ihren Partner zu verlassen, bereiten Sie Ihr Weggehen sorgfältig vor. Sie haben immer das Recht wegzugehen und Ihre Kinder mitzunehmen, selbst dann, wenn diese noch minderjährig sind. Danach bringen Sie Ihre Lage auf gesetzlicher Ebene in Ordnung. Wählen sie den günstigsten Moment, um Ihren Partner zu verlassen, und berücksichtigen Sie unter anderem hierbei Ihre Kinder. Beim Weggehen vergessen Sie nicht, alle wichtigen Papiere bzw. Dokumente mitzunehmen: Familienstammbuch, Karte der Krankenkasse (SIS-Karte), Ihren Personalausweis und den Ausweis (Kennkarte) Ihrer Kinder, Rechnungen, Kindergeldnachweis, Rechnungen, die auf Ihren Namen ausgestellt sind, Papiere bezüglich Ihres Bankkontos, einen aktuellen Lohnbzw. Gehaltszettel Ihres Partners und Bargeld.

Ihren Partner verlassen bedeutet nicht unbedingt, dass Sie das Haus verlassen müssen. Wenn Sie in dem Haus bleiben wollen und es ernst zu nehmende Anzeichen von Gewalt- oder versuchter Gewaltanwendung gibt, kann der Friedensrichter die gemeinsame Wohnung dem Ehepartner oder dem gesetzlichen Lebenspartner der Opfer von (versuchten) Gewaltanwendungen geworden ist zusprechen.

### Suchen Sie einen Arzt auf und bitten Sie um ein Attest

Wenn Sie Opfer von Gewalt geworden sind ist es notwendig, dass Sie einen Arzt konsultieren. Bitten Sie ihn um eine ärztliche Bescheinigung. Diese stellt den besten Beweis dar, besonders wenn eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird (auch, wenn diese nur von kurzer Dauer ist und selbst dann, wenn Sie in keinem Arbeitsverhältnis stehen). Es kann auch sehr nützlich sein, wenn Sie Ihre Verletzungen als Beweis fotografieren lassen. Bewahren Sie dieses Attest sorgfällig auf, auch wenn Sie in diesem Augenblick noch nicht handeln wollen. Wenn Sie glauben, dass die Bescheinigungen bei Ihnen nicht sicher aufbewahrt werden können, bitten Sie den Arzt, dass er Sie in seiner Praxis aufbewahrt oder übergeben Sie sie einer Person Ihres Vertrauens.

Wenn Sie nicht Ihren (Haus-)Arzt aufsuchen wollen, so können Sie eine der Einrichtungen, die auf der Liste am Ende der Broschüre vermerkt ist, anrufen: Diese Organisationen können Ihnen die Adresse eines Arztes nennen, dem Sie voll vertrauen können.

## Sie können eine Anzeige erstatten

Es steht Ihnen frei, bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Diese Anzeige ermöglicht Ihnen ein gerichtliches Verfahren einzuleiten und kann die Verurteilung des Gewalttäters bewirken. Wenn Sie nicht sofort Anzeige erstatten wollen, so halten Sie die Tat(en) schriftlich fest. Diese Vorgehensweise zieht keine Strafverfolgung mit sich, aber sie enthält wichtige Angaben, die Sie nutzen können, wenn Sie später Anzeige erstatten, die Scheidung oder die Trennung einreichen wollen.

# Sie können einen Antrag stellen, dass Ihr Partner die Wohnung verlassen muss

Das Gesetz vom 28. Januar 2003 über die Zuerkennung der Familienwohnung an den Ehe- oder gesetzlichen Lebenspartner, des Opfer von Gewalt geworden ist, und ergänzt durch den Artikel 410 des StGB (Belg. Staatsanzeiger v. 12.02.2003), erlaubt es dem Richter, die gemeinsame Wohnung dem Ehe- oder gesetzlichen Lebenspartner, der Opfer von Gewalt (oder versuchter) Gewalt geworden ist, zuzusprechen.

# Einige Ratschläge

- Nehmen Sie Ablichtungen von allen Beweisunterlagen, die Sie besitzen mit: Bescheinigungen, Atteste, Briefe, usw. Bewahren Sie die Originale sorgfältig auf.
- Bevor Sie Ihre Aussage unterschreiben, lesen Sie den Wortlaut Ihrer Anzeige aufmerksam durch. Wenn Ihnen eine Textpassage ungenau oder unrichtig erscheint, teilen Sie dies mit und lassen Sie den Text abändern, bis er Ihnen richtig erscheint.
- Fragen Sie eine Abschrift von Ihrer Aussage, die Nummer des Protokolls und den Namen der Person, die die Anzeige aufgenommen hat.

Im Abschnitt 2 finden Sie zusätzliche Informationen hinsichtlich einer Anzeigenerstattung.





## Nehmen Sie die entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen in Anspruch

# Erste Möglichkeit: Sie haben nicht die Absicht sich scheiden zu lassen – jedenfalls nicht sofort

Wenn Sie beschließen, Ihre Wohnung zu verlassen, so bitten Sie den Friedensrichter, dass er dringende und vorläufige Maßnahmen erlässt. Dieses schnelle und kostengünstige Verfahren festigt Ihre Situation. Wie der Name schon sagt, sind diese Maßnahmen nicht definitiv. Es geht darum, Ihnen eine Bedenkzeit einzuräumen und weiterhin mit dem Gesetz in Ordnung zu sein. Der Friedensrichter kann Ihnen erlauben, getrennt von Ihrem Ehepartner zu leben, das Sorgerecht für die Kinder zu behalten, einen Teil des Hausrates zu übernehmen, Alimente zu beanspruchen, usw. Diese Vorgehensweise ist sehr wichtig und darf nicht versäumt werden, da sie ansonsten schwerwiegende Folgen nach sich ziehen kann.

Dank des neuen Gesetzes über die Zuerkennung der Familienwohnung kann der Friedensrichter die gemeinsame Wohnung dem Ehepartner oder gesetzlichen Lebenspartner, der Opfer von häuslicher Gewalt (oder versuchter) ist. zuerkennen.

Sie müssen natürlich einen entsprechenden Antrag stellen und es müssen schwerwiegende Anzeichen von Gewalt oder versuchter Gewalt vorliegen.

Die Adresse des Friedensgerichtes erhalten Sie am besten bei der Polizei oder bei einer der Einrichtungen, die auf der Liste am Ende der Broschüre vermerkt sind.

## Zweite Möglichkeit: Sie wollen die Scheidung einreichen

Wenn Sie sich scheiden lassen wollen, können Sie beim Gericht Erster Instanz einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (Antrag auf Regelung eines einstweiligen Zustandes) stellen. Es ist ratsam, sich einen Anwalt zu nehmen. Wenn Sie keinen kennen, so können Sie mit einer Einrichtung, die auf der Liste am Ende der Broschüre vermerkt ist, Kontakt aufnehmen. Sollten Sie nicht über die finanziellen Mittel verfügen, so können Sie einen Pro-Deo-Anwalt in Anspruch nehmen. Hierzu müssen Sie sich an das Justizhaus wenden.

Die vom Richter der einstweiligen Verfügung erlassenen Maßnahmen sind die gleichen, wie die, welcher der Friedensrichter erlässt, mit Ausnahme der Scheidung.

Der Richter des Gerichtes Erster Instanz kann dringende und vorläufige Maßnahmen erlassen, vor allem, was die eheliche Wohnung betrifft. Er muss mit einem Antrag befasst werden. Dort beim Richter, wie beim Friedensrichter können Sie den Antrag stellen, dass Ihnen vorrangig die Benutzung der ehelichen Wohnung zugesprochen wird.

Bei der Urteilsverkündung in Sachen Scheidung spricht der Richter dem Opfer die Wohnung oder eine der Wohnungen, die als eheliche Wohnung dient, zu.



### Sichern Sie Ihr Einkommen

Auch hier wird die Einrichtung, mit der Sie Kontakt aufgenommen haben, Ihnen helfen, dass Sie finanziell unabhängig werden.

### Einige Ratschläge:

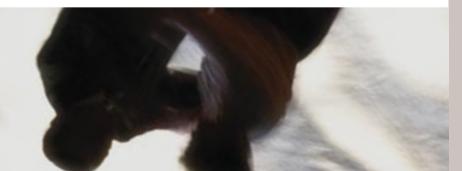
- Zuallererst müssen Sie Ihre Bank anweisen, Ihr Konto zu sperren, damit Ihr Partner kein Geld mehr ohne Ihr Wissen abheben kann.
- Wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen, teilen Sie Ihrer Gewerkschaft oder Ihrer Hilfskasse für Arbeitslosenunterstützung sowie Ihrem örtlichen Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA) Ihre neue Adresse mit.
- Benachrichtigen Sie auch Ihre Kinderzulagenkasse, damit Sie das Kindergeld weiter erhalten.
  N.B.: Wenn weder Sie noch Ihr Partner Einkommen haben, haben Sie Anrecht auf eine garantierte Mindestzulage (Office National d'Allocations familiales, Service des Droits spéciaux:Prestations familiales Garanties, rue de Trèves 9, 1000 Bruxelles Zentralanstalt für Kindergeld, Dienst für Sonderrechte: Garantierte Kinderzulagen).
- Nehmen Sie ebenfalls Kontakt mit Ihrer Krankenkasse auf: auch hier finden Sie Hilfe und Beratung.
- Wenn Sie kein Einkommen oder nur ein sehr niedriges Einkommen haben, beantragen Sie beim ÖSHZ Ihrer Gemeinde das Eingliederungseinkommen.

# Sorgen Sie dafür, dass Sie ein Dach über dem Kopf finden

Bevor Sie weggehen sollten Sie dieses Problem gelöst haben. Sie können vielleicht in der Familie oder bei Freunden eine Zuflucht finden. Wenn Sie etwas mieten wollen, sehen Sie einen bestimmten Geldbetrag für die Mietkaution und für die Einrichtung Ihrer neuen Wohnung vor.

Das vorher genannte Gesetz über die Zuerkennung der Familienwohnung ermöglicht dem Richter, die gemeinsame Wohnung dem Ehepartner oder gesetzlichen Lebenspartner zuzusprechen, der Opfer von Gewalt oder versuchter Gewalt in der Partnerschaft ist. Sie müssen natürlich einen Antrag stellen und es müssen schwerwiegende Anzeichen von Gewalt oder versuchter Gewalt vorliegen.

Sie können auch eine Zufluchtsstätte aufsuchen, wo Sie in Sicherheit sein werden. Dort können Sie andere Menschen kennen lernen, die Ihnen helfen werden, eine Lösung zu finden. Hier sind auch Ihre Kinder herzlich willkommen. Sie können in eine Zufluchtstätte gehen, um dort Hilfe zu finden, ohne dort auch wohnen zu müssen. Die Einrichtungen, die auf der Liste am Ende der Broschüre vermerkt sind, beraten Sie gerne.



# Einige Ratschläge

- Wenn Sie ein gemietetes Haus oder eine gemietete Wohnung verlassen, berücksichtigen Sie den Mietvertrag: Wenn Sie verheiratet sind, bitten Sie den Eigentümer um ein Schriftstück, das Sie von allen vertraglichen Pflichten entbindet. Wenn Sie nicht verheiratet sind, ist der Mietvertrag nur verbindlich, wenn Sie diesen auch unterschrieben haben.
- Sie haben das Recht Ihre Kleider und Ihre persönlichen Gegenstände sowie die Sachen Ihrer Kinder mitzunehmen. Nehmen Sie alles mit, wenn Sie das Haus endgültig verlassen, danach kann es schwieriger werden. Sollten Sie jedoch nicht die Möglichkeit haben, so ist Ihr Ehemann oder Lebenspartner verpflichtet, Sie ins Haus zu lassen, wenn Sie Ihre persönlichen Sachen abholen wollen. Wenn der Partner sich weigert, bitten Sie die Polizei, Sie zu begleiten, um Ihre Kleider oder Ihre persönlichen Gegenstände abzuholen.
- Teilen Sie der Gas-, Wasser- und Stromgesellschaft Ihre neue Adresse mit.
- Benachrichtigen Sie ebenfalls die Post über Ihre neue Anschrift. Es ist sehr wichtig, dass Ihre Schecks und Ihre offizielle Post (Geldanweisungen, gerichtliche Post usw.) nicht an Ihre alte Adresse geschickt werden.





Sexuelle Gewalt



Verletzung des Schamgefühls und Vergewaltigung

Viele Männer, Frauen und Kinder sind Opfer von verschiedenen Formen sexueller Gewalt. Sexuelle Gewalt erleben ist ein traumatisches Erlebnis mit schweren physischen und psychischen Folgen, das auch eine Auswirkung auf die späteren sexuellen Beziehungen haben kann. Obwohl das Opfer sich oft nicht traut darüber zu sprechen ist es wichtig, so schnell wie möglich Hilfe zu finden. Dieser Abschnitt verfolgt das Ziel, Ihnen einen Weg bei der Hilfesuche zu zeigen.

Sexuelle Gewalt erleben eine traumatische
eine traumatische
Erfahrung mit schweren Folgen.

# Worum geht es?

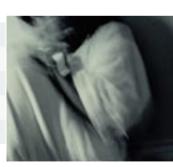
Man macht oft den Unterschied zwischen der weniger schwerwiegenden sexuellen Gewalt, ohne Körperkontakt, der schweren sexuellen Gewalt und der sehr schweren sexuellen Gewalt. Das kann von Exhibitionismus (Zurschaustellung der Genitalien) oder dem Zwang, nackt zu posieren, bis hin zu allen möglichen Formen der Vergewaltigung (Oralsex, vaginaler, analer Sex oder Penetration mit verschiedenen Gegenständen), über Berührung der Geschlechtsteile oder den Zwang, sich selber zu masturbieren oder jemand anderen zu befriedigen, gehen.

Das Opfer schätzt die Schwere der Gewalt selbst ein. Alle sexuellen Gewalttaten ohne Zustimmung gelten als schwere Taten. Niemand darf zu irgendeiner sexuellen Handlung gezwungen werden.

### Statistik über sexuelle Gewalt

	Frauen	Männer
Sehr schwere sexuelle Gewalt	12,5 %	4,7 %
Schwere sexuelle Gewalt	18,6 %	12,6 %
Sexuelle Gewalt, ohne Körperkontakt	6,1 %	2,7 %
Keine sexuelle Gewalt	56,1 %	75,0 %







Die Tabelle zeigt, dass 43,9 % der Frauen und 25 % der Männer mit der einen oder anderen Form der sexuellen Gewalt konfrontiert worden sind. Sowohl Männer als auch Frauen sind betroffen, besonders für die weniger schweren Formen der sexuellen Gewalt (jeweils 12,6 % und 18,6 %). Allerdings waren 12,5 % der Frauen bereits Opfer der einen oder anderen Form der sehr schweren sexuellen Gewalt.

### Der Täter ist oft eine bekannte Person

Die sexuelle Gewalt wird nicht immer von einem Unbekannten an einem abgelegenen Ort verübt. In den meisten Fällen ist der Täter sogar eine bekannte Person. Sehr oft wird man von Menschen, die man kennt und denen man vertraut, belästigt, berührt, misshandelt und vergewaltigt. In vielen Fällen ist der Täter ein Familienmitglied und in den meisten Fällen sogar der Partner (siehe Kapitel 1).

Die sexuelle Gewalt ist oft von kurzer Dauer. Allerdings sprechen 30 % der Opfer von einer Dauer von 2 Jahren oder mehr

Gewalttäter	Frauen	Männer
Eltern	8,1 %	4,6 %
Partner	20,9 %	7,7 %
Bruder oder Schwester	1,7 %	1,8 %
Andere Familienmitglieder	11,1 %	2,1 %
Arbeit/Schule/Militär	5,9 %	9 %
Andere bekannte Personen	24 %	38,4 %
Unbekannte	26,6 %	28,1 %

Quelle: R. Bruynooghe, S. Noelanders, S. Opdebeek, "Prévenir, subir et rerourir à la violence", Universitätszentrum von Limburg, 1998

# Die Folgen der sexuellen Gewalt

Die Folgen sind nicht nur von physischer Art, sondern haben auch einen enormen Einfluss auf die Lebensqualität. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit und der Freiheit im Allgemeinen. Die Anzahl der gesellschaftlichen Beziehungen und ihre Beständigkeit kann schwer darunter leiden. Es kann ein Gefühl der Einsamkeit, des Misstrauens gegenüber anderen, Beziehungsschwierigkeiten und verschiedene psychische Probleme (Angstgefühle, fehlendes Selbstvertrauen, Depressionen), Funktionsstörungen (Konzentrationsprobleme, Albträume), psychosomatische Probleme (Kopfschmerzen, Bauchschmerzen) und sexuelle Probleme (kein Vergnügen beim Geschlechtsverkehr, fehlende sexuelle Beziehungen) verursachen.

### Der Gewalttäter ist allein verantwortlich

Es handelt sich um Situationen, die ernsthaft das Selbstbild und das Selbstvertrauen des Opfers berühren. Das Opfer fühlt sich verantwortlich, obwohl der Täter allein verantwortlich ist!

### Oft ist das Thema tabu

Aufgrund eines ungerechtfertigten Schuld- und Schamgefühls oder aus Angst vor dem Gewalttäter traut sich das Opfer oft nicht, darüber zu sprechen oder um Hilfe zu bitten. Oft ziehen die Opfer es vor, lieber zu versuchen alles zu vergessen.



# Was sieht das Gesetz vor?

#### Sexuelle Gewalt ist strafbar.

Das Strafgesetzbuch unterscheidet deutlich zwischen der Verletzung des Schamgefühls und der Vergewaltigung.

### Verletzung des Schamgefühls

Wenn eine Person zu sexuellen Handlungen gezwungen wird, spricht man von einer Verletzung des Schamgefühls. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren spricht man im Fall einer sexuellen Handlung immer von Verletzung des Schamgefühls, auch wenn eine Einwilligung vorhanden war.

Meistens handelt es sich um sexuell ausgerichtete Handlungen, wie das Berühren der Brüste. Es müssen immer Handlungen sein, in die das Opfer körperlich verwickelt ist.

Das bedeutet zum Beispiel, dass unanständige Angebote oder schmutzige Äußerungen nicht als Verletzung des Schamgefühls gelten. Das heißt jedoch nicht unbedingt, dass der Täter das Opfer berühren muss. Wenn ein Opfer zum Beispiel gezwungen wird, sich auszuziehen, damit der Täter es fotografieren kann, oder wenn es genötigt wird zu masturbieren, spricht man auf jeden Fall von einer Verletzung des Schamgefühls.

## Vergewaltigung

Seit dem Gesetz vom 4. Juli 1989 wird die Vergewaltigung wie folgt definiert: Jede Handlung der Penetration, egal auf welche Art und Weise und mit welchen Mitteln, an einer Person, die nicht damit einverstanden ist (Art. 375 des StGB).

Demnach gibt es auch eine Vergewaltigung zwischen Partnern, ob sie verheiratet sind oder nicht! Wenn das Opfer jünger als 14 Jahre ist, spricht man auch von Vergewaltigung, selbst wenn das Opfer eingewilligt hat. Man geht davon aus, dass ein Kind unter 14 Jahren nicht fähig ist, sein Einverständnis für sexuelle Handlungen zu geben.

# Was können Sie tun?

Als Opfer einer Verletzung des Schamgefühls oder einer Vergewaltigung wissen Sie vielleicht nicht, wie Sie reagieren sollen.

**Sprechen Sie darüber**. Es gibt Personen und Einrichtungen, die Ihnen zuhören und helfen können. Diese können Sie auch bei den zu unternehmenden Schritten begleiten oder Ihnen helfen, den Missbrauch zu beenden.

Sie können ebenfalls bei der **Polizei Anzeige erstatten**. Auch wenn es nicht leicht ist, dies zu tun, so ist dieser Schritt manchmal notwendig, um die Situation zu beenden und das Verfahren zu beschleunigen. Der Gewalttäter ist der einzige Schuldige. Wenn Sie sich nicht trauen, sofort eine Anzeige zu erstatten, so ist es immer noch möglich, dies später zu machen. Jedoch ist es besser, so schnell wie möglich Anzeige zu erstatten.

Es kann auch vorkommen, dass Sie **ärztlichen Beistand** brauchen. Ein Arzt kann Sie vertrauensvoll behandeln, Sie informieren und Sie bei späteren Schritten unterstützen.

suchen sie Hilfe, sprechen sie darüber, bleiben sie nicht alleine.



## Sie können immer mit jemandem reden

Angstgefühle, Schlafstörungen, Schuldgefühle, Depressionen... Suchen Sie Hilfe, sprechen Sie darüber. Sie müssen nicht allein bleiben.

Es ist wichtig, dass Sie Hilfe, Behandlung oder eine Unterstützung suchen und über Ihre Probleme reden. Dies alles sollte am besten so schnell wie möglich geschehen. Sie können mit jemandem gemeinsam überlegen, welche Schritte Sie unternehmen möchten.

Um das zu verwirklichen, können Sie sich an verschiedene Einrichtungen wenden, die Ihnen je nach Ihren Bedürfnissen, helfen können. Dort finden Sie Aufnahme, Informationen, Ratschläge, Unterstützung und eine gute Beratung während oder nach den gewalttätigen Situationen.

Im Kapitel 4 finden Sie eine Übersicht der Stellen, an die Sie sich wenden können.

### Sie möchten keine Anzeige erstatten

Suchen Sie einen Arzt auf und bitten Sie ihn, Ihnen eine ärztliche Bescheinigung auszustellen.

An erster Stelle wird der Arzt Sie behandeln und Ihnen helfen. Wenn Ihnen Gewalt angetan wurde, können Sie unter körperlichen und seelischen Verletzungen leiden. Sie können einen Arzt Ihrer Wahl zu Rate ziehen, eventuell Ihren Hausarzt oder sich in die Notaufnahme begeben, egal wie schwer Ihre Verletzungen sind.

Der Arzt kann Sie beraten und Ihnen bei den entsprechenden Schritten zur Seite stehen.

Wenn Sie noch keine Anzeige erstatten wollen, können Sie im Falle von sexueller Gewalt den Arzt bitten, ein ärztliches Attest auszustellen. Hierzu ist eine ärztliche Untersuchung notwendig, um die eventuellen Spuren, die der Täter auf Ihrer Kleidung und auf Ihrem Körper hinterlassen hat zu sichern.

Für diese Untersuchung wird angeraten, weder Ihre Kleider noch sich selbst zu waschen. Eine Dusche oder ein Bad kann Beweismittel vernichten. Es ist nicht angenehm, diesen Waschvorgang zu verschieben, aber es ist besser das Ende der Untersuchung abzuwarten. Wenn Sie jedoch nicht gewartet haben, bitten Sie um eine Untersuchung der Verletzungen und lassen Sie die übrig gebliebenen Spuren aufnehmen. Auch das ist nützlich. Das Ergebnis dieser ärztlichen Untersuchung ist in einem besonderen ärztlichen Bericht festzuhalten.

Wenn Sie später Anzeige erstatten, müssen im Falle von sexueller Gewalt diese ärztlichen Atteste einwandfrei ausgefüllt sein, damit sie als Beweis dienen können.

Auch wenn Sie später keine Anzeige erstatten wollen, kann dieses Attest nützlich sein, zum Beispiel als Beweis für eine Arbeitsunfähigkeit oder um eine Entschädigung zu beantragen.



Diese ärztlichen Bescheinigungen werden in drei Exemplaren ausgestellt. Eine Ausfertigung bewahrt der Arzt auf und die beiden anderen erhalten Sie.

Wenn Sie nicht sogleich Anzeige erstattet haben, so können Sie dies noch nach einigen Tagen, Wochen oder Monaten machen, wenn Sie sich dazu in der Lage fühlen. Sie übergeben der Polizei dann eine ärztliche Bescheinigung. Je länger Sie damit warten, desto schwieriger wird es, um die Tat(en) zu beweisen. Wenn Sie aber untersucht worden sind und der Arzt Ihnen eine Bescheinigung ausgestellt hat, so verfügen Sie über einen Beweis.

Sie können selbst Anzeige bei der Polizei erstatten oder den Arzt bitten, es für Sie zu tun.

Sollten Sie erst später Anzeige erstatten, so beachten sie die Verjährungsfristen. Das bedeutet, dass Sie innerhalb von fünf oder zehn Jahren nach der Tat Anzeige erstatten müssen, egal wie schwerwiegend die Straftat ist. Für die minderjährigen Opfer beginnen die Fristen erst ab dem Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit (18 Jahre).

## Sie wollen Anzeige erstatten

### Begeben Sie sich so schnell wie möglich zur Polizei.

Wenn Sie eine Anzeige wegen Verletzung des Schamgefühls oder Vergewaltigung erstatten wollen, ist es wichtig – wenn Sie keine dringende ärztliche Behandlung benötigen - , dass Sie als Erstes zur Polizei gehen. Sollten Sie jedoch dringend ärztlich behandelt werden müssen, suchen Sie zuerst einen Arzt oder einen Notdienst auf. Falls Sie sofort eine offizielle Anzeige erstatten möchten, können Sie den Arzt bitten, die Polizei kommen zu lassen.

### Wie gehe ich vor, um eine Aussage zu machen?

Sie gehen zur Polizei und erklären, dass Sie eine Anzeige erstatten möchten. Während der Polizeiausbildung wird dem Empfang von Opfern, die körperliche oder sexueller Gewalt erlebt haben, viel Aufmerksamkeit gewidmet. Außerdem verfügen die meisten Polizeidienststellen über ein speziell geschultes Personal und über besondere Empfangsräume, wo Sie in Ruhe und ohne unnötige Zeugen den Tathergang schildern können. Wenn Sie es vorziehen, mit einem Polizeibeamten des gleichen Geschlechtes zu sprechen, so können Sie diese fragen und man wird - soweit es möglich ist - Ihrem Wunsch nachkommen.

Bedenken Sie, dass der Polizeibeamte Ihnen einige peinliche Fragen stellen muss. Das ist nicht angenehm, aber notwendig um Beweise zusammenzutragen. Er erklärt Ihnen, warum er Ihnen diese oder jene Frage stellen muss und Sie können zu jeder Zeit um eine Erklärung bitten. Der Polizeibeamte wird Ihnen helfen, Sie über den Weiterverlauf Ihrer Akte informieren und leitet Sie gegebenenfalls an eine Hilfseinrichtung weiter.

Es kann für Sie beruhigend sein, wenn jemand Sie zur Polizei begleitet. Es ist gar nicht so selbstverständlich allein dorthin zu gehen. Sie können sich von einer Person Ihres Vertrauens begleiten lassen.



Eventuell können Sie auch jemand von einer Hilfseinrichtung bitten, Sie zu begleiten.

Wenn Sie es wünschen und wenn es erlaubt ist, kann Ihnen diese Person auch bei späteren Gesprächen zur Seite stehen.

Die minderjährigen Opfer von sexuellen Straftaten haben das Recht, dass bei jeder Befragung eine Vertrauensperson ihrer Wahl anwesend ist. Wenn diese Person im Interesse des Minderjährigen nicht berechtigt ist, so hat dieser das Recht, sich von jemand anderem beistehen zu lassen.

### Herbeibringung der Beweise und die ärztliche Untersuchung

Auch wenn Sie sofort eine Dusche nehmen möchten oder die Kleider wechseln wollen, so unterlassen Sie dies, wenn es nur möglich ist. Jedes Stoffstück, jedes Haar oder jede andere vom Täter hinterlassene Spur kann nämlich als Beweis dienen. Darum wird darauf hingewiesen, wenn Sie dringend Wasser lassen müssen, dass Sie Ihren Urin in einem Glasbehälter aufbewahren. Die Kleider und die Gegenstände (zum Beispiel Schmuck), die Sie zur Tatzeit trugen, können auch wichtige Spuren aufweisen. Es ist besser, diese nicht auszuziehen und sofort alles zur Polizeidienststelle mitzunehmen.

Wenn es für die Beweissammlung zweckdienlich ist, wird Sie der Polizeibeamte fragen, ob Sie einer **ärztlichen Untersuchung** zustimmen wollen.

Diese Untersuchung wird durch einen Arzt ausgeführt, der gemeinsam mit der Polizei arbeitet und der folglich durch den Prokurator des Königs (Staatsanwalt) oder Untersuchungsrichter als Amtsarzt ernannt ist. Wenn es notwendig ist, wird Sie der Polizeibeamte oder die Polizeibeamtin in Zivil und mit einem neutralen Fahrzeug in die Praxis des zuständigen Arztes fahren. Die Untersuchung kann auch in der nächsten Notaufnahme durchgeführt werden. Bei dieser Untersuchung haben Sie das Recht, die Anwesenheit eines Arztes Ihrer Wahl zu verlangen (kostenlos: dies zählt zu den Gerichtskosten).

Meistens erfolgt die Untersuchung mit Hilfe eines **Sets für Sexuelle Aggression**. Dieses Set besteht aus Gesamtrichtlinien und Empfehlungen sowie einer Schachtel mit dem notwendigen Material, um die Spuren der sexuellen Gewalt zu sammeln. Das Sammeln der Beweise muss mit großer Sorgfalt durchgeführt werden: So kann man für die Straftat oder die Schuld des Verdächtigen den wissenschaftlichen Beweis erbringen. Im Falle von sexueller Gewalt durch einen Unbekannten kann man den Täter anhand der gesicherten Spuren finden.

### Die Vernehmungsniederschrift und der Verlauf der gerichtlichen Untersuchung

Nach der Aussage und der medizinischen Untersuchung wird der Polizeibeamte eine eingehende Befragung durchführen. Dabei beruft er sich auf Ihre erste Aussage. Sie können eine kostenlose Fotokopie bzw. Abschrift des Protokolls erhalten.

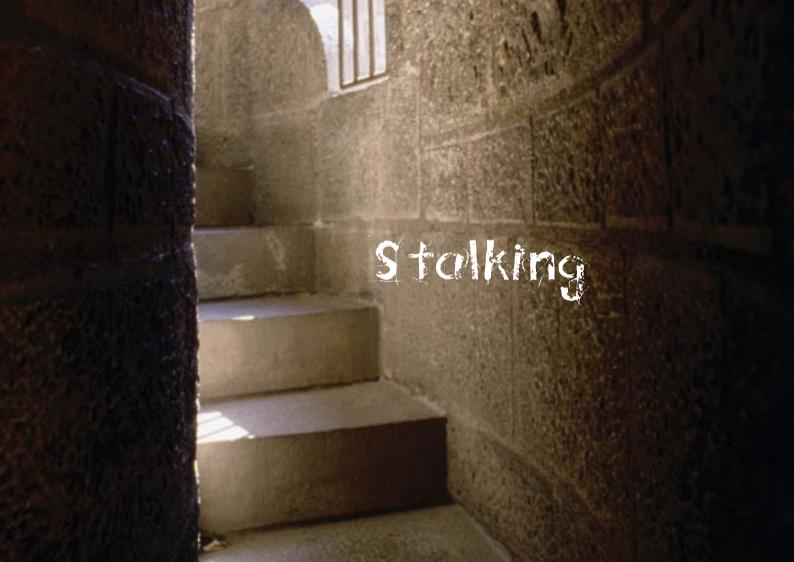
Die gerichtliche Untersuchung wird durch den Prokurator des Königs (Staatsanwalt) oder durch den Untersuchungsrichter durchgeführt. Sie beschließen, wie die Ermittlungen durchgeführt werden sollen. Sind die Ermittlungen abgeschlossen, wird der Täter vor Gericht geladen oder die Sache wird ad acta gelegt (als erledigt betrachtet).

Wird die Untersuchung von einem Untersuchungsrichter geführt, muss die Ratskammer (eine Sonderabteilung des Gerichtes) beschließen, was mit der Angelegenheit geschehen wird.

Bei den Opferbetreuungsdiensten der Staatsanwaltschaften und Gerichte (Adressen, siehe Kapitel 4) erhalten Sie mehr Informationen über Ihre Rechte, über die finanzielle Unterstützung und über das vorgeschriebene Verfahren.

Das Leben der Opfer kann Völlig zerstört werden









# Worum geht es?

Die wörtliche Übersetzung des Wortes "Stalker" bedeutet: "Jäger, der seine Beute hetzt"; heute sagt man: "Jemand, der Personen verfolgt und belästigt".

Stalking bedeutet: jemanden mit Besessenheit verfolgen, ihn belästigen und ihn terrorisieren. Der Stalker will sein Opfer kontrollieren, um dessen ständig Leben durcheinander zu bringen, so dass das Opfer sogar Angst um seine Sicherheit hat. Der Stalker tut alles, um über alle Handlungen und Bewegungen des Opfers auf dem Laufenden zu bleiben.

Durch die ständige Konfrontation mit den zersetzenden Tätigkeiten des Stalkers, der eine andauernde Bedrohung darstellt, geraten das Opfer und seine Familie in eine immer größere Isolation.

Stalking bedeutet das fortgesetzte Verfolgen, Belästigen und Terrorisieren eines Mitmenschen. Ob ehemaliger Partner, Arbeitskollege, flüchtiger Bekannter oder gänzlich Fremder – die oftmals gnadenlose Hetze kann Monate, Jahre, manchmal ein Leben lang dauern.

Sowohl Männer als auch Frauen können Täter oder Opfer von Stalking werden. Jedoch sind die meisten Stalker Männer und die meisten Opfer Frauen (laut einer amerikanischen Studie sind bei 75 bis 80 % der Fälle Männer die Stalker und Frauen die Opfer ).

Stalker findet man in allen Altersklassen und in allen Bevölkerungsschichten.

Ausländische Studien und eine Untersuchung der Anti-Stalking-Stiftung zeigen, dass die Stalker in zwei Klassen aufgeteilt werden können: Menschen mit einer Psychopathie (80 %) und Menschen mit einer Psychose (20 %). Die Mehrheit stellen also die Psychopathen. Die psychopathischen Stalker erlauben es dem Opfer nicht, sich aus ihrer Gewalt zu befreien. 75 % von ihnen sind Beziehungs-Stalker: Der ehemalige Partner will beispielsweise nicht akzeptieren, dass die

Beziehung beendet ist. Die anderen 25 % sind in der Familie oder in der Nachbarschaft, bei Bewunderern (Fans) zu suchen.

Stalker mit einer Psychose bilden sich ein, dass sie und ihr Opfer für einander geschaffen sind. Diese Stalker suchen sich eine Person aus, die nichts von ihnen wissen will. Das Opfer kann eine Person sein, die sie kennen, aber auch eine völlig unbekannte Person.

10 % der Stalker mit einer Psychose sind Erotomanen (Liebeswahnsinnige), die denken, dass ihr Opfer (oft eine Bekanntschaft) in sie verliebt sei, es aber noch nicht weiß!

Das Ziel der Belästigung (des Stalkings) besteht darin, das Leben des Opfers völlig zu zerstören, indem ihm alle **möglichen Unannehmlichkeiten** bereitet werden. Das kann zur körperlichen oder sexuellen Gewalt führen bzw. mit derselben verbunden sein.

Stalking kann verschiedene Formen annehmen: Bedrohungen, Drohbriefe an das Opfer und an seine Familie und seine Freunde, Telefonbelästigung, Verfolgung, absichtlich herbeigeführte Begegnung, Abfangen seiner Post am Wohnsitz oder am Arbeitsplatz, Eindringen auf dubiose Art und Weise in das Umfeld des Opfers (Familie, Arbeit,...), Verbreitung von unverschämten Lügen gegenüber Dritten, alle Arten von Sachbeschädigungen...



Das Gesetz vom 30. Oktober 1998 (Belg. Staatsanzeiger vom 17. Dezember 1998) legt fest, dass **Stalking strafbar** ist. Dieses Gesetz, ausgedrückt im Artikel 442 des StGB, erklärt:

"Jeder, der eine Person belästigt hat, obwohl er wusste oder hätte wissen müssen, dass durch dieses Verhalten die Ruhe dieser Person schwer gestört würde, wird mit einer Freiheitsstrafe von fünfzehn Tagen bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe in Höhe von 1,24 Euro bis 7,44 Euro oder nur durch eine der beiden Strafen, bestraft."



Das Gesetz gegen Stalking sieht vor, dass alle Belästigungen strafbar sind, was dem Opfer eine Handlungsfreiheit einräumt, um schnell einzuschreiten. Außerdem kann Stalking von anderen strafbaren Handlungen begleitet sein.

Das Gesetz vom 25. Februar 2003, das die Diskriminierung bekämpft (Belgischer Staatsanzeiger v. 17. März 2003), hat einen Artikel 442ter des StGB hinzugefügt. Dieser Artikel gibt an, dass gemäß Artikel 442bis des gleichen StGB, das Mindeststrafmaß der Zuchtpolizeistrafe verdoppelt werden kann, wenn einer der Gründe (beschrieben im Artikel 442ter) in einer Diskriminierung besteht.

# Was können Sie tun?

In einigen Fällen kann ein Stalking-Opfer beim Richter über ein **Zivilrechtsverfahren** folgenden Antrag stellen: ein Verbot, dass der Täter sich in einem bestimmten Gebiet aufhält oder ein Kontakt- oder Annäherungsverbot. Durch die Tatsache, dass Stalking ein Straftatbestand ist, werden den Opfern **strafrechtliche** Möglichkeiten eingeräumt.

Als Opfer müssen Sie immer selbst beweisen, dass Sie Opfer eines Stalkers geworden sind, und von wem Sie belästigt worden sind. Bei der Beweiskraft muss nicht nachgewiesen werden, dass der Stalker nicht die Absicht hatte zu schaden. Wer behauptet, dass er nicht wusste, dass er sein Opfer belästigt habe, ist dennoch schuldig.

Es wird angeraten, sofort nach der Tat zur Polizei zu gehen. Wenn es gegebenenfalls keine anderen Beweise gibt, hat man immer noch das Protokoll. Außerdem verlangt das Anti-Stalking-Gesetz, dass eine Anzeige erstattet wird.

Im Protokoll ist lediglich die Feststellung der Polizei vermerkt. Wenn Ihre Erklärung nur aus dieser Feststellung besteht, ohne andere Beweise, wer was gemacht hat, ist die Beweiskraft schwach.

Jedoch bleibt dieses Protokoll wichtig und kann wirklich nützlich sein.

Es ist auch sehr wichtig, das Gespräch mit der Polizei gut vorzubereiten und Beweise zu sammeln. Als Beweis dienen Zeugen, Schriftstücke, Finger- und Schuhsohlenabdrücke, Aufnahmen von Telefongesprächen, die frische Tat. Geständnisse...

Außerdem ist es möglich auf die Gesetzgebung, die mit Stalking verbundene Handlungen bestraft, zurückzugreifen (wie Drohungen, üble Nachrede, körperliche und sexuelle Gewalt, Hausfriedensbruch, Missbrauch der Telekommunikationsmittel, Beschädigungen und Diebstahl).



### Einige Ratschläge um Stalking zu beweiser

- Suchen Sie nach Zeugen: in der Familie, bei Freunden, bei Kollegen. Bei jedem Beweis durch eine Zeugenaussage beschließt der Richter nach eigenem Ermessen, ob er dem Zeugen Glauben schenkt. Je objektiver der Zeuge ist, desto glaubwürdiger ist seine Aussage. Das Protokoll der Polizei bleibt ein wichtiger Beweis.
- Führen Sie ein ausführliches Tagebuch, in dem Sie die Belästigungen festhalten. Erwähnen Sie alle Ereignisse (Ort, Datum, Person) und die Nummer des Protokolls. Bewahren Sie alles auf, was der Stalker Ihnen zuschickt. Dank dieser Gedächtnisstütze laufen Sie beim tatsächlichen Prozess, der erst viel später stattfinden wird, nicht Gefahr, bei der Verhandlung einen verwirrten Eindruck zu hinterlassen. Alles was Sie beweisen können und die Anzahl der beweisbaren Taten können eine wichtige Rolle spielen.
- Telefonüberwachung. Sie können auf eigene Initiative Ihren Telefonanbieter ersuchen, Ihre Telefonlinie überwachen zu lassen. Somit können Sie erfahren, wer Sie am Telefon belästigt. Dieser Registrierungsantrag muss schriftlich bei der Telefongesellschaft eingereicht werden. Die Telefonüberwachung kann nur durchgeführt werden, wenn es einen Kontakt zwischen dem Anrufer und dem Teilnehmer gibt. Gewisse Stalker wissen dies und telefonieren nachts lange, um Sie zu wecken, aber nicht lange genug, damit Sie den Hörer abnehmen können und die Überwachung beginnen kann. Es gibt jedoch Systeme, wo beim ersten Klingeln ein Kontakt zwischen dem Anrufer und dem Teilnehmer hergestellt wird. Eine andere Möglichkeit besteht darin, Ihren Anrufbeantworter so zu programmieren, dass er sich nach dem zweiten Klingeln einschaltet. Es gibt auch Anlagen, die es nicht erlauben den Anrufer zu identifizieren, wenn er beispielsweise mit einem Handy anruft. Dies muss man einräumen, aber in manchen Fällen ist die Telefonüberwachung nützlich.



### Einige praktische Ratschläge, um sich gegen Stalker zu schützen

- Seien Sie sehr vorsichtig, wenn Sie jemandem Ihre persönlichen Angaben mitteilen und tun Sie dies nur, wenn es unbedingt notwendig ist. Gegebenenfalls bitten Sie Ihre Bank, auf gewisse Dokumente (persönliche Schecks usw.) nicht mehr Ihre Anschrift aufdrucken zu lassen. Bitten Sie ebenfalls Ihre Gemeinde, dass Ihre Nationalnummer (NN) nicht mehr auf Ihrem Personalausweis vermerkt wird, da die NN schlechthin der Schlüssel für alle persönlichen Daten ist.
- Achten Sie beim Telefon auf Folgendes: Wenn Sie eine Privatnummer nehmen, achten Sie darauf, dass sie nirgendwo vermerkt ist. Schauen Sie nach, ob Sie nicht in den gelben und weißen Seiten vermerkt ist. Bitten Sie auch Ihre Gemeinde, Ihre Adresse nicht mehr in dem gemeindeeigenen Verzeichnis aufzuführen. Benachrichtigen Sie alle anderen jährlichen Verteiler (für Telefonbücher usw.). Achten Sie darauf, dass auf Ihrer Arbeitsstelle oder bei einem Verein, in dem Sie Mitglied sind, die Karteikarten mit den persönlichen Daten nicht weiter gegeben werden. Bitten Sie Ihre Familie, Ihren Freundes- und Bekanntenkreis, Ihre Nachbarn und Kollegen, Ihre persönlichen Angaben nicht weiterzugeben. Bei der Aufstellung eines Protokolls fragt man Sie oft nach Ihrer Telefonnummer: geben Sie die Telefonnummer von Nachbarn oder Freunden an. Achten Sie darauf, dass Ihr Telefon- oder Faxgerät nicht beim Beantworten bzw. beim Versenden Ihre Telefon- oder /und Faxnummer Preis gibt. Für andere besondere Anlagen können Sie Ihren Telefonanbieter kontaktieren. Außerdem ist es nicht möglich, bei einer Privatnummer die eingehenden Gespräche zu überwachen, um so externe Beweise für eine Telefonbelästigung zu haben.
- Verhindern Sie, dass der Stalker Zugang zu Ihrer Wohnung erhält. Schauen Sie nach, wer geklingelt hat, bevor Sie die Tür öffnen. Fragen Sie die Mitarbeiter eines öffentlichen Dienstes (Gas- E-, Wasserwerk usw.) immer nach

ihrem Dienstausweis. Vermerken Sie Ihren Namen nicht auf dem Klingelbrett oder auf dem Briefkasten. Vereinbaren Sie mit Ihren Freunden und Lieferanten einen Klingelkode (beispielsweise 3-mal klingeln).

sie sind nicht allein. Sie sind nicht allein. Spezialisierte Einrichtungen Können Ihnen helfen. Können Ihnen helfen.



# Wo Hilfe finden?



### Einleitung

In der gesamten Broschüre wird auf Organisationen hingewiesen, die auf die Hilfe für Gewaltopfer spezialisiert sind. Ihr Einschreiten auf den unterschiedlichsten Ebenen kann von entscheidender Bedeutung sein. Im vorliegenden Abschnitt haben wir versucht, die wichtigsten nützlichen Adressen zusammenzustellen und deren Reihenfolge nach ihrer Dringlichkeit zu erstellen. Natürlich hat jedes Opfer sein eigenes Erlebnis gehabt und aufgrund dieser Erfahrung wählt es den entsprechenden Dienst. Sie können sich sofort an eine Zufluchtsstätte oder an einen Opferhilfsdienst wenden. Es handelt sich nicht um eine vollständige Liste, aber um eine allgemeine Übersicht der bestehenden Dienste. Diese Einrichtungen können Ihnen eine spezifische oder auch, eine für Sie näher gelegene Einrichtung anbieten.

Außerdem besteht das Ziel dieser Dienste darin, eine Hilfe, eine Betreuung anzubieten und die Opfer weiterzuleiten. Diese Einrichtungen sind entweder spezialisierte Vereinigungen oder öffentliche Einrichtungen, die sich mit dem Thema 'Gewalt in der Partnerschaft' beschäftigen.

Wir haben die wichtigsten Angaben dieser Organisationen sowie der Einrichtungen, die eine besondere Form der Gewalt (Gewalt in der Partnerschaft, Vergewaltigung, Inzest) behandeln, aufgenommen.

Wir freuen uns über Ihre Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge! Korrekturen von Adressen können Sie uns über das Formular "Adressenänderung" mitteilen. Die entsprechenden Vordrucke finden Sie am Ende der Broschüre.

### Adressen in der deutschsprachigen Gemeinschaft

#### Dienst für polizeilichen Opferbeistand der Föderalen Dienst für Polizeilichen Opferbeistand der Polizeizo-Polizei

Koordinations- und Unterstützungsdienst Marie-Thérèse KESSI FR Herbesthaler Straße 12 - 14 **4700 EUPEN** 

Tel: 087/59 62 16 Fax: 087/59 62 93

dga.scaeupe.associal@police.be

Von montags bis freitags von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 16.30 Uhr

Bei Abwesenheit können Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

#### Aufgaben:

- Empfang der Opfer bei den föderalen Polizeidiensten
- Begleitung von Opfern schwerer Straftaten, Verkehrsunfällen,
- Begleitung zur Gerichtsmedizin
- Begleitung zu Vernehmungen, Gegenüberstellungen, Rekonstruktionen usw.
- Relais zwischen föderalen Polizeidiensten und den Opfern
- Orientierung der Opfer zu Fachdienststellen für psychosoziale oder therapeutische Zwecke

# ne Eifel 5291

Rudi Mölter Aachener Straße 123 4780 St. Vith

Tel: 080/42 94 40 Fax: 080/22 96 94 rudi.moelter@skvnet.be

Von montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 17.00 Uhr.

#### Aufgaben:

- Empfang der Opfer bei den lokalen Polizeidienststellen der 5 Eifelgemeinden.
- Begleitung der Opfer von Straftaten, Familiendramen, Verkehrsunfällen, usw.
- Begleitung zur Gerichtsmedizin
- Begleitung zu Vernehmungen, Gegenüberstellungen,...
- Relais zwischen den lokalen Polizeidiensten und den Opfern
- Orientierung der Opfer an Fachdienststellen für psychosoziale oder therapeutische Zwecke



# Dienst für Polizeilichen Opferbeistand Polizeizone Weser-Göhl 5292

Nathalie Aretz Loten 3 4700 Eupen

Tel: 087/78 83 29 Fax: 087/74 06 60

aretz nathalie@hotmail.com

Von montags bis freitags von 08.30 bis 12.00 und 13.00 bis  $16.30~\mathrm{Uhr}$ 

Bei Abwesenheit können Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

#### Aufgaben

- Empfang der Opfer in den lokalen Polizeidienststellen von Eupen, Kelmis, Raeren und Lontzen.
- Begleitung der Opfer von Straftaten, Familiendramen, Verkehrsunfällen, usw.
- Begleitung zur Gerichtsmedizin
- Begleitung zu Vernehmungen, Gegenüberstellungen,...
- Relais zwischen den lokalen Polizeidiensten und den Opfern
- Orientierung der Opfer zu Fachdienststellen für psychosoziale oder therapeutische Zwecke

# Dienst für Opferbetreuung der Staatsanwaltschaft Eupen (Justizhaus)

Marc Hamel Aachener Straße 62 4700 Eupen

Tel: 087/59 46 04 Fax: 087/59 46 01 Marc.Hamel@just.fgov.be

Von montags bis freitags von 08.30 bis 12.30 und von 13.30 bis 16.30 Uhr  $\,$ 

Bei Abwesenheit können Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

- Empfang der Opfer bei der Staatsanwaltschaft und im Justizhaus
- Begleitung bei und Vorbereitung auf Gerichtsverfahren, Besuch bei der Gerichtsmedizin, Vernehmungen, Gegenüberstellungen, Rekonstruktionen
- Begleitung bei Akteneinsicht
- Begleitung bei der Rückerstattung von Beweisstücken
- Intervention bezüglich der Opfer im Rahmen der vorzeitigen Haftentlassung
- Relais zwischen Staatsanwaltschaft und Opfer und / oder Sozialdienste

#### Achtung:

Falls Sie körperliche und schwere psychische Gewalt erfahren haben und diesbezüglich Anzeige bei der Polizei erstattet haben, können sowohl die Sozialarbeiter der Polizeidienste als auch der Justizassistent eine kostenlose psychologische Betreuung für Sie beim SPZ beantragen.

### Sie sind Opfer häuslicher (physischer, psychologischer, sexueller...) Gewalt

Notruf: 108

Darüber reden, ein erster Schritt, rund um die Uhr.

Polizei: 101

Bei unmittelbarer Drohung und Gefahr, rund um die Uhr.

Haus für Soziales : 04/237 27 49 Rue Beeckman 26 – 4000 Lüttich Montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Orienterung, Beratung über andere Dienste wie der Hilfsdienst für Opfer, Frauen – und Empfangshaüser...

Kolleltiv gegen häusliche Gewalt und Ausgrenzung: 04/223 45 67

Rue Soeur de Hasque 9 - 4000 Lüttich

Spezialisierte Einrichtung in Sachen Gewalt: Telefonische Hilfe, Begleitung, Empfang und Unterbringung, rund um die Uhr besetzt Prisma Frauenzentrum für Beratung und Opferschutz: 087/55 40 77

Postfach 59 – 4700 Eupen Zuflucht für Frauen und Kinder

VoE « La traille »: 04/275 47 50

Rue J. Wauters 19 – 4480 Engis Sozialer Hilfsdienst und Unterkunftszentrum für Frauen mit oder ohne Kinder, rund um die Uhr.

VoE «l'Accueil»: 04/275 47 50

Rue de Hodimont 276 – 4480 Verviers Frauenhaus und Kontaktstätte für Frauen in Schwierigkeiten mit oder ohne Kinder, rund um die Uhr.



### Adressen in der Wallonie

### Notfall- und Aufnahmezentren

#### 1.1. Die Zufluchtsstätten

Die Frauenfluchthäuser sind spezialisierte und gesicherte Häuser (mit einer geheimen Adresse), die den Frauen und ihren Kindern, die Opfer von häuslicher Gewalt sind, vorbehalten sind. Sie sind von Vereinigungen eröffnet worden. deren Aufgabe darin besteht, die häusliche Gewalt als unannehmbares Gesellschaftsproblem anzuprangern und Analyse- und Hilfsmittel vorzuschlagen, die den Bedürfnissen der Opfer entsprechen.

Diese Vereinigungen bieten ebenfalls eine Telefonhilfe, eine ständige Betreuung, soziale und juristische Beratungen an.

#### Collectif contre les Violences Familiales et l'Exclusion

(Kollektiv gegen Gewalt in der Familie und gegen Ausgrenzung) Tel.: 04/223 45 67

#### 1. Zufluchtsstätten, Notdienste, Centre de Prévention des Violences Einige Kommissariate verfügen über Conjugales et Familiales

(Zentrum zur Vorbeugung von Gewalt in der Partnerschaft und in der Familie) Tel: 02/539 27 44

#### Collectif pour Femmes Battues de la Louvière

(Frauenfluchthaus von La Louvière) Tel.: 064/21 33 03

#### Prisma VOG, Opferschutz

(Frauenfluchthaus von Eupen) Tel: 087/55 40 77

#### 1.2. Die Notdienste

#### Tel.: 100 oder 112

Krankenwagen und Feuerwehr (kostenlos)

#### Tel.: 101

Polizei (kostenlos)

Empfang der Opfer bei der Polizei

Erkundigen Sie sich, wo sich das für Sie zuständige Polizeikommissariat befindet.

speziell geschultes Personal für die Aufnahme von Opfern von Vergewaltigung und von häuslicher Gewalt. Wenn Sie Opfer eines solchen Übergriffes geworden sind, fragen Sie nach diesem Personal. Sollte dieses Personal nicht anwesend sein, fragen Sie nach dessen Arbeitszeiten. Wenn Sie bei der Anzeigeerstattung den Wunsch haben, von einer Beamtin vernommen zu werden, so fragen Sie danach.

#### 1.3. Die Notfallaufnahmezentren

#### Centre d'Urgence Ariane

(Notaufnahmezentrum Ariane) Im Rahmen seiner 24-stündigen Bereitschaft, bietet das Notfallaufnahmezentrum "Ariane" den Personen, die sich in einer psycho-sozialen Krise befinden. eine erste dringende soziale Hilfe an, wie u.a. eine Unterbringungsmöglichkeit in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Aufnahmezentren oder in dem Zentrum selbst. Tel: 02/346 66 60

CASU (Centre d'Action sociale d'Urgence - Notaufnahmezentrum für dringende soziale Maßnahmen)

Das CASU ist rund um die Uhr und an 1420 Braine-l'Alleud allen Tagen geöffnet. Es hat als Aufgabe, den anrufenden Personen ein erstes Zuhören zu gewähren und mit ihnen auf die Anfrage näher einzugehen. Das Zentrum bietet Sozialhilfe und Orientierung zu den entsprechenden Diensten an. Tel.: 0800/99 340 (Gratisnummer).

#### 1.4. Les Maisons d'accueil

(Die Aufnahmehäuser)

Die Aufgabe der Aufnahmehäuser besteht darin, den Personen, die sich in sozialen Schwierigkeiten befinden, folgendermaßen zu helfen: Sie bieten eine Betreuung, eine zeitlich beschränkte Unterbringung in einer Struktur, die ausgerüstet ist mit einer Gemeinschaftsausstattung und einer angepassten Rue Docteur Lomry 8 Begleitung, an. damit die Betroffenen 6800 Libramont ihre Selbstständigkeit behalten oder dieselbe wieder erlangen können.

#### Braine-l'Alleud

"L'Eglantier" Services d'accueil et d'accompagnement pour femmes en difficultés

(Betreuungs- und Begleitdienst für Frauen in Schwierigkeiten) Avenue Allard 80

Tel.: 02/384 78 63 02/385 00 67

Bruxelles (Brüssel) "Porte Ouverte" Rue du Boulet 30 1000 Bruxelles Tel: 02/513 01 08

#### Charleroi

Le Foyer Familial de Charleroi (Familienheim von Charleroi) Rue de Montignies 26 6000 Charleroi Tel.: 071/32 48 98

#### Libramont

L'Archée Tel.: 061/22 47 13

#### Liège (Lüttich)

Maison d'Accueil des Sans Logis pour femmes et enfants (Obdachlosenheim für Frauen und Kinder)

Rue Bassenge 46 4000 Liège Tel: 04/222 13 55

#### Namur

Arche d'Alliance Boulevard d'Herbatte 25-27 5000 Namur Tel: 081/23 11 27

#### Namur

Maison d'Accueil les Trieux Rue de Bruxelles 94 5000 Namur Tel: 081/22 51 24

#### Tournai

La Consoude Rue du Chambdge 28 7500 Tournai Tel.: 069/22 10 24

#### Virton

La Maison du Pain Rue d'Arlon 66 6760 Virton Tel: 063/57 78 02



#### 2. Opferhilfe

Auf einfache Anfrage kann der Opferhilfedienst sich der Opfer annehmen, auch dann, wenn keine Klage bzw. Anzeige bei der Polizei erstattet worden ist. In anderen Fällen werden die Opfer durch die Polizei oder andere Organisationen dorthin verwiesen.

Die Hilfe für die Opfer und deren Angehörige ist kostenlos und ohne jede Verpflichtung. Sie wird allen Opfern angeboten.

Die Gespräche finden im Dienst für Opferhilfe statt und zwar in einem Raum, in dem die Diskretion gewährleistet ist. Falls erforderlich kann die Unterredung auch in der Wohnung des Opfers oder im Krankenhaus, wenn es sich dort aufhält, stattfinden.

Die Opferhilfedienste verfügen über ein professionelles Team mit mindestens einem (einer) Psychologen(in) und einem oder mehreren Diskussionsteilnehmern, ausgebildet in Humanwissenschaften. Sie bieten kurz-, mittel- oder langfristig Gerichtsbezirk **Charleroi** nachstehende Hilfen an: Rue Léon Bernus 27

- eine angepasste psychologische Hilfe 6000 Charleroi hinsichtlich der Folgen der erlittenen Tel.: 071/27 88
   Geschehnisse:
- Hilfe, um Schritte in verwaltungsrechtlicher, sozialer und rechtlicher Art zu unternehmen.

Die Dienststellen der Opferhilfe sind weder von der Polizei noch von der Justiz abhängig.

Alle ihre Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Gerichtsbezirk **Arlon** Place des Fusillés, Block II, Büro 44 6700 Arlon Tel.: 063/22 04 32

Gerichtsbezirk **Brüssel I** (Autrement Bis) Chaussée de Waterloo 41 1060 Bruxelles Tel.: 02/534 28 44

Gerichtsbezirk Brüssel II Rue Haute 314 und 296 B 1000 Bruxelles Tel.: 02/537 66 10 Gerichtsbezirk **Charlero** Rue Léon Bernus 27 6000 Charleroi Tel.: 071/27 88 00

Gerichtsbezirk **Dinant** Rue P.J. Lion 3 5500 Dinant Tel.: 082/22 73 78

Gerichtsbezirk **Huy** Rue Rioul 24 4500 Huy Tel: 085/21 65 65

Gerichtsbezirk **Lüttich I** En Féronstrée 129 4000 Liège Tel.: 04/223 43 18

Gerichtsbezirk **Lüttich II** Rue Saint-Lambert 84 4040 Herstal Tel.: 04/264 91 82

Gerichtsbezirk **Mons** Chaussée de Roeulx 51 D 7000 Mons Tel.: 065/35 53 96 Gerichtsbezirk **Namur** Rue Armée Grouchy 20 B 5000 Namur Tel.: 081/74 08 14

Gerichtsbezirk **Neufchâteau** Place Communale 21-25 6800 Libramont Tel.: 061/29 24 95

Gerichtsbezirk **Nivelles** Rue Sainte-Anne 2 1400 Nivelles Tel.: 067/22 03 08

Gerichtsbezirk **Tournai** Rue de l'Athénée 11 7500 Tournai Tel.: 069/77 73 43

Gerichtsbezirk **Verviers** Rue de la Chapelle 69 4800 Verviers Tel : 087/33 60 89

www.serviceaideauxvictimes.be

# 3. Dienst für Opferbetreuung bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten

Jede Staatsanwaltschaft verfügt über Justizassistenten, die mit der Opferbetreuung beauftragt sind. Sie achten darauf, dass die Opfer von Straftaten und deren Angehörige bei der Staatsanwaltschaft und beim Gericht die notwendige Aufmerksamkeit erhalten. Beispielsweise geben sie Auskunft über das Gerichtsverfahren, von der Anzeige bis zur Vollstreckung der Strafe, über den Stand der Akte und regeln die Opferbetreuung. Diese Informationen beziehen sich zum Beispiel auf den gerichtlichen Beistand. die Möglichkeiten der psycho-sozialen Hilfe, die Behandlung des Falles durch das zuständige Gericht und die Entschädigung. Mit anderen Worten ausgedrückt: Sie tragen dazu bei, die Rechte des Opfers umzusetzen.

#### Arlon

Place Schalbert Gebäude B 6700 Arlon Tel.: 063/21 44 55

#### Brüssel

Opferbetreuung Rue des Quatres Bras 13 1000 Bruxelles Te:: 02/508 74 05 02/508 74 48 02/508 72 71 02/508 68 82 02/508 71 50

#### Charleroi

Justizgebäude Avenue Général Michel 6000 Charleroi Tel.:071/23 66 19 071/23 65 89

#### Dinant

Justizhaus Rue de Maibes 5 5500 Dinant Tel.:082/21 38 12 082/21 38 14



#### **Eupen**

Justizhaus Aachener Straße 62 4700 Eupen Tel.:087/59 46 00 087/59 46 03

#### Huy

Gerichtsgebäude Quai d'Arona 4 4500 Huy Tel. 085/24 45 47 085/24 46 45

#### Lüttich

Opferbetreuung Rue du Palais 44 4000 Liège Tel.:04/220 02 76 04/220 02 78 04/220 02 68

#### Marche-en-Famenne

Rue V. Libert 9 6900 Marche-en-Famenne Tel.:084/31 09 85

#### Mons

Justizhaus Chaussée de Binche 101 D Tür C 7000 Mons Tel.:065/39 50 20

#### Namur

Justizpalast
Place du Palais de Justice
5000 Namur
Tel.:081/25 18 24
081/25 18 26
081/25 18 27

#### Neufchâteau

Justizhaus Rue Saint-Roch 8 6840 Neufchâteau Tel: 061/27 51 84

#### **Nivelles**

Justizhaus Rue des Frères Grislein 21 1400 Nivelles Tel.:067/88 27 85 067/88 27 83

#### Tournai

Justizhaus Place Reine Astrid 7 7500 Tournai Tel.: 069/25 31 32

#### Verviers

Justizpalast Rue du Tribunal 4 4800 Verviers Tel.: 087/32 37 83 4. Zentren für psycho-sociale Wallonie Betreuung, Zentren für Famili- Ligue wallone pour la Santé mentale tung. Gewalt in homosexuellen Partnerschaften

#### 4.1. Zentren für psycho-sociale Tel.: 081/23 50 10 **Betreuung**

Dieser Dienst ist offen für alle. Es ist eine SPZ Eupen Betreuungseinrichtung, wo innerhalb eines Teams. Fachleute von verschiedenen Wissensgebieten, sich die Zeit nehmen, um mit Ihnen über Ihre Schwierigkeiten zu reden und zusammen mit Ihnen. überlegen, Lösungen zu finden.

Die Adressen u. Telefonnummern von diesen Einrichtungen in Ihrer Nähe, erhalten Sie in:

#### Brüssel

Ligue bruxelloise francophone pour la Santé mentale (Brüsseler - französischsprachige - Liga für psychische Betreuung) Rue du Président 53 1050 Bruxelles Tel.: 02/511 55 43

enplanung, Julie-Renson-Stif- (Wallonische Liga für die psychische Betreuung) Rue Muzet 32 5000 Namur

## Deutschsprachige Gemeinschaft (DG)

(Sozial-psychologisches Zentrum) Vervierser Straße 14 4700 Eupen Tel: 087/59 80 59

#### SPZ St. Vith

(Sozial-psychologisches Zentrum) Wiesenbachstraße 5 4780 St. Vith Tel: 080/22 76 18

#### Prisma V.O.G.

(Frauenzentrum für Beratung, bildung und Opferschutz) Neustraße 53 4700 Eupen Tel: 087/74 42 41

#### 4.2. Zentren für Familienplanung

Die Zentren für Familienplanung bieten Betreuung, Zuhören, Hilfe in allen Bereichen des Beziehungs-, Gefühls- und Sexuallebens, Um die Adresse eines solchen Zentrums in Ihrer Nähe zu finden wenden Sie sich bitte an:

Prisma (Frauenzentrum für Beratung, Bildung und Opferschutz) Neustraße 53 4700 Eupen Tel: 087/74 42 41

Fédération des centres pluralistes familiaux (Verband der pluralistischen Familienzentren) Tel.: 02/514 61 03

Fédération laïque de centres de planning familial (Verband der laizistischen Zentren für Familienplanung)

Tel.: 02/502 82 03

Fédération des centres de planning et de consultation (Verband der Planungsund Beratungszentren) Tel: 064/26 73 50



Fédération des centres de planning familial des Femmes prévoyantes socialistes (Verband der sozialistischen Frauenzentren für Familienplanung und Vorsorge) Tel: 02/515 04 06

#### 4.3. Julie-Renson-Stiftung

Die Julie-Renson-Stiftung erteilt ausführliche Informationen über den psychomedizinisch-sozialen Bereich, sowie über die entsprechenden Adressen. Die Auskünfte können per Telefon, per Post, per E-Mail oder kostenlos über Internet, unter www.theseas.be. erfragt werden. Die Julie-Renson-Stiftung richtet sich an alle.

Rue de Lombardie 35 1060 Bruxelles Tel.: 02/538 94 76 www.iulierenson.be

#### 4.4. Gewalt unter homosexuellen **Paaren**

#### Magenta

Vereinigung von Gesundheitsfachleuten 5.1. Frau, Paar und Gewalt für homosexuelle, bisexuelle, transsexuelle Frauen und Männer, sowie deren Familien und Betreuer.

Proiekt gegen Gewalt in der Partnerschaft gleichen Geschlechts und verfügt in diesem Zusammenhang über Sachkenntnisse zum Thema 'Begleitung der betroffenen Personen' Dienst: Informationen, Betreuung und Unterstützung, psychologische Gespräche, Sexualberatung, Therapien, Gruppengespräche. Telefon/Fax: 02/524 42 16 Mobiltelefon (Handy): 0478/40 43 14 www.magenta-asbl.be

Tels Quels asbl (Tels Quels VoG) «Tels Ouels»bietet eine Begleitung für Personen und/oder Paare an, die unter Gewalt in der Partnerschaft leiden Sozialdienst Rue Marché au Charbon 81 1000 Bruxelles Tel: 02/514 49 74

#### 5. Telefonhilfe und Telefonbetreuung

Das Ziel dieser Initiative besteht darin, den Frauen zu ermöglichen, das Schwei-

Magenta beteiligt sich am europäischen gen zu brechen, indem Ihnen Ratschläge und eine angemessene Unterstützung angeboten werden. Sie ist aus der Arbeitsgruppe Chancengleichheit der Provinz Wallonisch-Brabant und der Einrichtung "Eglantier" hervorgegangen.

#### Rufnummer:

Tel.: 010/24 32 32 Gesprächsgruppe Tel.: 010/23 62 32 Betreuungsaußenstelle Tel.: 02/384 78 63

#### 5.2. Gemeinschaft für Frauen

Dank ihres Bereitschaftsdienstes kann diese Gemeinschaft Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, eine Hilfe anhieten. Diese besteht aus:

- einer ersten Betreuung und einem Zuhören, was die erlebte Gewalt anbelangt:
- · wenn notwendig, aus einer sprachlichen Unterstützung;
- einer Information über die möglichen Vorgehensweisen, um das Gewalterlebnis zu unterbrechen:

• einer Orientierung und einer Beglei- Einzelgespräche: tung zu den entsprechenden Fach- richtungen.

Ein telefonischer Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 010/47 47 69.

#### in Französisch / Spanisch:

- dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uh
- freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

#### in Französisch / Lingala:

- montags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

#### in Französisch / Kamerunisch:

- montags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

#### in Französisch / Chinesisch:

Uhr

#### in Französisch / Englisch:

Uhr

0477/20 75 15.

- donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
- Telefonische Vereinbarungen unter der Nr. 010/47 91 84 oder 0477/20 75 15.

Gleichzeitig hat das Institut für Gleich- Institut für Gleichberechtigung von berechtigung von Frauen und Männern Frauen und Männern Faltblätter in Französisch, Niederländisch und Deutsch über Gewalt in der Fax: 02/233 40 32 Partnerschaft erstellt: "Brechen wir das iabelle.delsaut@meta.fgov.be Schweigen, bevor es uns zerbricht -Gewalt in der Partnerschaft, Sie kämpfen 5.3. Telefonhilfe nicht alleine". Diese Faltblätter sind in 12 Sprachen übersetzt worden und geben Diese Dienste bieten eine Telefonhilfe eine Übersicht über die eventuellen Schritte, die ein Opfer von häuslicher - donnerstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Gewalt unternehmen kann. Diese sind sicher eine Betreuung ersten Ranges. Die in den Faltblättern vermerkten Adressen wurden besonders ausgewählt, um den - mittwochs von 15.30 Uhr bis 17.30 Frauen ein erstes Zuhören in ihrer Muttersprache anzubieten. Diese Organisationen können sich nützlich erweisen, Ein telefonischer Bereitschaftsdienst um die Frauen an die entsprechenden am Abend und am Wochenende: Hilfsdienste zu verweisen. Die verfügbaren Sprachen sind: Spanisch, Italienisch,

Portugiesisch, Griechisch, Türkisch, Arabisch, Lingala, Suaheli, Polnisch, Serbokroatisch, Chinesisch, Englisch,

Diese Faltblätter erhalten Sie kostenlos beim:

Tel : 02/233 49 47

an, fußend auf die ständige Erreichbarkeit, die Anonymität und auf den freiwilligen Dienst.

#### Telefonhilfe

Telefonhilfe auf Französisch Tel: 107

Telefonhilfe auf Niederländisch Tel: 106

Telefonhilfe auf Deutsch

Tel.: 108



#### 5.4. SOS Viol (SOS Vergewaltigung)

"SOS Viol" bietet ein Zuhören am Tele- Praxis fon (in Anonymität), einen psychologischen Beistand und persönliche Gespräche an

#### **SOS Viol Bruxelles**

Tel: 02/534 36 36

#### **SOS Viol Luxembourg**

Tel: 063/23 38 72

#### 5.5. SOS Inceste (SOS Inzucht)

«SOS Inceste» bietet ein Zuhören am Telefon, einen psychologischen Beistand an und berät Personen, die in ihrer Kindheit sexuell missbraucht worden sind.

#### **SOS Inceste**

Tel: 02/646 60 73

#### 6. Hilfe für Gewalttäter

"Praxis" gestaltet Selbsthilfegruppen für Täter von häuslicher Gewalt. Diese Gruppen werden auf dem gesamten französischsprachigen Gebiet des Landes angeboten.

Tel.: 04/228 12 28 oder 02/217 98 70 praxis@swing.be

#### Koordination zum Thema Gewalt

#### 7.1. Institut für Gleichberechtigung von Frauen und Männern

Das Institut für Gleichberechtigung von Frauen und Männern behandelt zahlreiche Themen im Rahmen der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern. Eine der Prioritäten ist der Kampf gegen die Gewalt an Frauen.

#### Institut für Gleichberechtigung von Frauen und Männern

Rue Ernest Blerot 1. Raum 2031 1070 Brüssel

Frau Françoise Goffinet (F) Tel.: 02/233 41 95

francoise.goffinet@emploi.belgique.be

Herr Nicola D'hoker (NL) Tel: 02/233 42 91 nicola.dhoker@werk.belgie.be

### 7.2. Provinzkoordinatoren ..Gewalt"

Um die Politik der Chancengleichheit auf Gemeinde- und Provinzebene koordinieren zu können, sind zwei Koordinationsnetze auf Provinzebene gebildet worden. Eines dieser Netzwerke befasst sich mit der körperlichen und sexuellen Gewalt an Frauen. Die Aufgabe der Koordinatoren besteht darin, die verschiedenen Dienste, die in der Provinz mit Gewaltopfern in Kontakt sind - wie die Polizeidienststellen, die Gerichtsinstanzen, die medizinischen Dienste und die Sozialdienste – zu informieren und sie mit den im Rahmen der Chancengleichheit ausgearbeiteten Möglichkeiten vertraut zu machen.

Es geht auch darum, die Zusammenarbeit zwischen zuständigen Stellen zu fördern und die Hilfsbedürfnisse anzugeben. Als Opfer können Sie sich direkt an diese Personen wenden. Diese werden Sie, je nach der Art Ihres Problems, mit den Facheinrichtungen und Organisationen der Provinz in Verbindung bringen.

#### **Provinz Wallonisch-Brabant**

Frau Nathalie Ruyskart
Service des Affaires Sociales
(Dienst für soziale Angelegenheiten)
Cellule Egalité des Chances
(Gruppe für Chancengleichheit)
Bâtiment Archimède – bloc D
(Gebäude Archimède – Block D)
Avenue Einstein 2
1300 Wavre (zoning Nord)
Tel.: 010/23 62 32
nathalie.ruyskart@brabantwallon.be

#### Provinz Hennegau

Frau Albine Quisenaire/Herr Jacques Marique
Cellule provinciale «Lutte contre les violences»
DGAS-CEDORES
Rue de la Bruyère, 157
6001 Marcinelle
Tel.: 071/44 72 79
coordination.violence@hainaut.be

#### **Provinz Lüttich**

Frau Laetitia Lefevre Rue Berkman 26 4000 Liège Tel.: 04/237 93 06 laetitia.lefevre@prov-liege.be

#### **Provinz Luxemburg**

Frau Martine Leroy Division des Affaires sociales (Abteilung für Soziale Angelegenheiten) Square Albert I 1 6700 Arlon Tel.: 063/21 27 51 m.leroy@province.luxembourg.be

#### Provinz Namur

Frau Isabelle Paul Coordinatrice Cellule Égalité des Chances violence et égalité (Koordinatorin für die Gruppe Chancengleichheit) Rue Martine Bourtonbourt, 2 5000 Namur Tel.: 081/72 95 84 Fax: 081/74 56 82

egalitedeschances@province.namur.be

wo Hilfe finden?



wo Hilfe finden?

Wir bitten Sie, uns Ihre Vorschläge oder Bemerkungen zu dieser Broschüre mitzuteilen, damit wir sie für die Zukunft überarbeiten können. Vielen Dank.

wo Hilfe finden?

ORMULAR FÜR ADRESSENÄNDERUNG
Neue Adresse, ab dem
Name / Einrichtung:
Neue Adresse:
el.: Fax:
-Mail:

Senden Sie dieses Formular an das **Institut für Gleichberechtigung von Frauen und Männern** Rue Ernest Blerot 1, Raum 2031 1070 Brüssel

Fax: 02/233 40 32

Layout und Druck: Gevaert Graphics

Auflagedatum: April 2005

Redaktion und verantwortlicher Herausgeber: Institut für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern

Hinterlegung von Pflichtexemplaren: D/2005/10043/3

Diese Broschüre ist erhältlich beim: Institut für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern Rue Ernest Blerot 1, Raum 2031 1070 Brüssel

Cette brochure est disponible: Institut pour l'égalité de femmes et des hommes Rue Ernest Blerot 1 local 2031 1070 Bruxelles

Deze brochure is ook verkrijgbaar in het Nederlands bij het: Instituut voor de gelijheid van vrouwen en mannen Ernest Blerotstraat 1 lokaal 2031 1070 Brussel



